



Ortschaftsrat Oggenhausen

Geschäftsstelle Gemeinderat

Drucksache OR OGG 008 / 2019

Heidenheim, 25.06.2019

Rotter, Melanie

I. Vorlage an:

Ortschaftsrat Oggenhausen

09.07.2019 beschließend öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einführung und Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte

Anlagen:

II. Beschlussantrag:

Verpflichtung:

Alle wieder- und neugewählten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte werden in alphabetischer Reihenfolge in der ersten Sitzung nach der Wahl durch den Oberbürgermeister öffentlich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte bestätigen ihre Verpflichtung durch Unterschrift auf einer Urkunde.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Bei der Ortschaftsratswahl am 26.05.2019 wurden nach dem amtlichen Wahlergebnis in den Ortschaftsrat Oggenhausen gewählt:

Lebendiges Oggenhausen (LOgg)

	Stimmen
Staud, Christian	531
Schlierer, Susanne	495
Maierhofer, Jörg	475
Pawlowski, Dietmar	444
Treß, Hans-Joachim	412
Frey, Christof	407
Wegmann, Gabi	405
Majer, Daniel	402
Schroll, Helga	359
Goisser, Ralf	348

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Bescheid vom 12.06.2019 mitgeteilt, dass die Prüfung nach § 30 und § 32 Kommunalwahlgesetz ergeben hat, dass die Wahlen gültig sind.

Demnach sind wiedergewählt:

Frey, Christoph
Maierhofer, Jörg
Pawlowski, Dietmar
Schlierer, Susanne
Schroll, Helga
Treß, Hans-Joachim
Wegmann, Gabi

Neu in den Ortschaftsrat treten ein:

Goisser, Ralf
Majer Daniel
Staud, Christian

Der alte Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 festgestellt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen, die gegen den Eintritt einer gewählten Bewerberin/eines gewählten Bewerbers in den Ortschaftsrat sprechen.

Der Oberbürgermeister verweist auf die wichtigsten in Betracht kommenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Diese gelten nach § 72 GemO auch für die Ortschaftsräte.

§ 17	Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger
§ 18	Ausschluss wegen Befangenheit
§ 24	Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates
§ 32	Rechtsstellung der Gemeinderäte
§ 35 Abs. 2	Amtsverschwiegenheit

Er weist insbesondere auch auf die §§ 4 – 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hin. Diese können nach § 37 der Geschäftsordnung auch für den Ortschaftsrat angewandt werden.

Jörg Maierhofer
Ortsvorsteher